

---

# **Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (EG zum IHG)**

vom 25. Oktober 2004 (Stand 1. Januar 2006)

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Bestrebungen des Bundes gemäss Art. 1 IHG und trifft die zu dessen Vollzug notwendigen Massnahmen.

<sup>2</sup> Er arbeitet mit dem regionalen Entwicklungsträger gemäss Art. 15 IHG zusammen.

## **Art. 2** Entwicklungsträger

<sup>1</sup> Die Gemeinden der Region Appenzell A.Rh.<sup>2)</sup> schliessen sich in geeigneter Form zu einem regionalen Entwicklungsträger zusammen.

## **Art. 3** Entwicklungskonzept

<sup>1</sup> Der regionale Entwicklungsträger erarbeitet das Entwicklungskonzept und berücksichtigt dabei die Richt- und Sachpläne des Kantons.

<sup>2</sup> Das Entwicklungskonzept wird vom Regierungsrat genehmigt und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen.

---

<sup>1)</sup> IHG (SR [901.1](#))

<sup>2)</sup> Vgl. Anhang zu Art. 2 IHG

**Art. 4** Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an die Finanzierung von Leistungen und Aufwendungen des regionalen Entwicklungsträgers gemäss Art. 18 Abs. 1 IHG leisten.

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons werden gewährt,

- a) soweit sich die Gemeinden des regionalen Entwicklungsträgers an der Finanzierung der Leistungen und Aufwendungen nach Art. 18 Abs. 1 IHG mit einer gleich hohen Leistung beteiligen,
- b) wenn der Kanton im Vorstand des regionalen Entwicklungsträgers vertreten ist.

**Art. 5** Beteiligung an Infrastrukturvorhaben und -programmen

<sup>1</sup> Der Kanton kann sich an der Restfinanzierung von Einzelvorhaben oder Infrastrukturprogrammen durch einmalige Beiträge à fonds perdu beteiligen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung des Kantons setzt voraus, dass

- a) die Vorhaben oder Programme dem genehmigten regionalen Entwicklungskonzept entsprechen,
- b) die Vorhaben oder Programme anderen kantonalen Richt- und Sachplanungen nicht widersprechen,
- c) eine dem Investitionshilfedarlehen des Bundes gleichwertige Leistung (vgl. Art. 5 lit. d IHG) aufgrund anderer kantonalen Erlasse nicht möglich ist,
- d) die Investitionshilfe des Bundes durch ausreichende Sicherheiten abgedeckt ist.

<sup>3</sup> Kantonsbeiträge aufgrund anderer kantonalen Erlasse werden angerechnet.

<sup>4</sup> Die Gewährung der Investitionshilfe kann im Einzelfall an Bedingungen geknüpft und von Auflagen abhängig gemacht werden.

**Art. 6** Rückforderung der kantonalen Leistungen

<sup>1</sup> Wer die kantonalen Leistungen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann der Kanton seine Leistungen zurückfordern.

**Art. 7** Finanzierung

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Mittel werden in das kantonale Budget aufgenommen.

**Art. 8** Vollzug

<sup>1</sup> Soweit nicht andere Instanzen zuständig sind, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Departement Volks- und Landwirtschaft.

**Art. 9** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 10** Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 30. April 1978 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (EG zum IHG)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 11** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> bGS 912.1 (aGS V/746)

<sup>2)</sup> Die Referendumsfrist ist am 28. Dezember 2004 unbenützt abgelaufen (RRB vom 15. Februar 2005).

<sup>3)</sup> 1. Januar 2006 (RRB vom 13. Dezember 2005)